

Pflichten des ausbildenden Betriebes/des Ausbilders/der Ausbilderin

Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse

- Vermittlung von sämtlichen im Ausbildungsrahmenplan vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnissen.
- Erstellung eines individuellen betrieblichen Ausbildungsplanes

Wer bildet aus?

- Selbst ausbilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit beauftragen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Beachten der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebsvereinbarungen und Ausbildungsvertrag sowie der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Unfallverhütung.

Abschluss Berufsausbildungsvertrag

- Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit dem/der Auszubildenden, Eintragung in das Verzeichnis der Auszubildenden bei der zuständigen Stelle.

Freistellen der Auszubildenden

- Freistellen für angeordnete überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, Zwischen- und

Abschlussprüfungen/Gesellenprüfungen und zum Besuch der Berufsschule.

Duale Ausbildung

- Berufsschule, beachten des Schulpflichtgesetzes. Beschulung in Teilzeit- oder Blockunterricht.

Ausbildungsvergütung

- Zahlen einer Ausbildungsvergütung, ggf. Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen.

Ausbildungsplan

- Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die betriebliche Praxis, vor allem durch Erstellen von betrieblichen Ausbildungs- und Versetzungsplänen.

Ausbildungsarbeitsplatz, Ausbildungsmittel

- Gestaltung eines „Ausbildungsarbeitsplatzes“ entsprechend der Ausbildungsinhalte.
- Kostenlose zur Verfügung Stellung aller notwendigen Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, auch zur Ablegung der Zwischen- und Abschlussprüfungen/Gesellenprüfungen.

Ausbildungsnachweis

- Berichtshefte dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn kostenlos aushändigen, Zeit zum Führen der Berichtshefte zur Verfügung stellen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung überwachen.

Übertragung von Arbeiten

- Ausschließliche Übertragung von Arbeiten, die dem Ausbildungszweck dienen.

Charakterliche Förderung

- Charakterliche Förderung, Bewahrung vor sittlichen und körperlichen Gefährdungen, Wahrnehmen der Auf-

sichtspflicht.

Zeugnis

- Ausstellen eines Ausbildungszeugnisses am Ende der Ausbildung.
-

